

## **Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 15/1653 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen zur Sanierung und Liquidation von Versicherungsunternehmen und Kreditinstituten**

#### **A. Problem**

Mit dem Gesetzentwurf sollen mehrere EU-Richtlinien umgesetzt werden, die insbesondere die Sanierung und Liquidation von Versicherungsunternehmen und Kreditinstituten betreffen. Damit soll der Binnenmarkt für Finanzdienstleistungen vervollständigt und mehr Wettbewerb zwischen den Anbietern ermöglicht werden. Gleichzeitig werde, so die Bundesregierung, der Schutz der Verbraucher vor einem Verlust ihrer Forderungen verbessert. Die Umsetzung der Solvabilitäts-Richtlinie für Versicherungsunternehmen werde zu einer vergrößerten Sicherheit der Verträge bei Versicherungsunternehmen führen und zu einer Stärkung des Finanzplatzes Deutschland beitragen.

#### **B. Lösung**

Annahme des Gesetzentwurfs, der insbesondere folgende Einzelmaßnahmen vorsieht:

- Umsetzung der Richtlinie über die Sanierung und Liquidation von Versicherungsunternehmen. Dazu zählen insbesondere:
  - Sicherstellen der gegenseitigen Anerkennung der von den Mitgliedstaaten in Bezug auf Versicherungsunternehmen erlassenen Sanierungsmaßnahmen und Liquidationsverfahren sowie der notwendigen Zusammenarbeit,
  - Einführung einer Pflicht der Versicherer, für alle Versicherungen ein „Sicherungsvermögen“ zu schaffen, das in ein „Vermögensverzeichnis“ einzutragen ist und Versicherungsforderungen aus den eingetragenen Vermögenswerten vor den anderen Insolvenzgläubigern zu bedienen.
- Umsetzung der Solvabilitäts-Richtlinie für Versicherungsunternehmen. Durch die Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes und der Kapitalausstattungs-Verordnung sollen die Regelungen über die Eigenmittelausstattung der Versicherungsunternehmen den geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen angepasst werden.

- Umsetzung der Richtlinie über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten. Dazu gehören u. a.:
  - Schaffung eines für alle Gläubiger gleichermaßen geltendes, klar festgelegten Verfahrens für die Verteilung des Vermögens im Falle des Ausfalls oder der Sanierung eines Kreditinstituts,
  - Durchführung eines einzigen Verfahrens im Falle der Insolvenz eines Kreditinstituts mit Zweigniederlassungen in anderen Mitgliedstaaten; Einleitung dieses Verfahrens in dem Mitgliedstaat, in dem das Kreditinstitut seinen eingetragenen Sitz hat (Herkunftsmitgliedstaat) und Geltung des Insolvenzrechts des Herkunftsmitgliedstaates.
- Vereinheitlichung der Regelungen über die Erhebung von Kosten für die Prüfung von Versicherungsunternehmen, Banken und Wertpapierunternehmen.

Der Finanzausschuss hat folgende Änderungen des Gesetzentwurfs beschlossen:

- Streichung der Festlegung von Pensionsfonds auf zwei in dem Entwurf bestimmte Durchführungswege der betrieblichen Altersvorsorge.
- Aufstockung der vom Bundesrat bestellten Mitglieder des Verwaltungsrats der Kreditanstalt für Wiederaufbau von fünf auf sieben.
- Bestimmung, dass die Länder zwei durch den Bundesrat zu benennende Vertreter in den Mittelstandsrat der Kreditanstalt für Wiederaufbau entsenden können.
- Verlängerung der Übergangsfrist für Pensions- und Sterbekassen zur Erhöhung der Eigenmittel bis zum 31. Dezember 2007.
- Verlängerung der Übergangsfrist für die Einbeziehung der sog. freien RfB in das gebundene Vermögen bis 31. Dezember 2008.
- Einführung eines Berichts der Bundesregierung über die risikoadäquate Eigenmittelausstattung der Versicherungsunternehmen und den Stand ihres Kapitalmanagements bis zum 31. Dezember 2006.

### **Einstimmige Annahme**

#### **C. Alternativen**

Keine

#### **D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte**

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen aufgrund der Änderungen keine Kosten. Bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) wird ein geringer Mehrbedarf an Personal entstehen, der sich nicht beziffern lässt. Die BaFin deckt ihre Kosten durch die ihrer Aufsicht unterstellten Unternehmen über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAGKostV).

#### **E. Sonstige Kosten**

Die Umsetzung der Zwangsliquidationsrichtlinie (Versicherungsunternehmen) erfordert Aufwendungen (einschließlich Umstellungsaufwand) bei den Versicherern, weil sie künftig ein Vermögensverzeichnis einrichten und führen müssen. Erhöhte Aufwendungen bei den Kreditinstituten sind nicht zu erwarten. Auswirkungen auf die Verbraucherpreise und das allgemeine Preisniveau sind nicht zu erwarten.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 15/1653 – mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 49 wird eine neue Nummer 49a eingefügt:

„49a. In § 112 Abs. 1 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben.“

b) Nummer 50 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden hinter dem Semikolon die Worte „Pensionspläne sind die im Rahmen des Geschäftsplanes ausgestalteten Bedingungen zur planmäßigen Leistungserbringung im Versorgungsfall;“ eingefügt.

bb) In Nummer 7, 8 und 9 wird jeweils das Wort „Versicherungsnehmer“ durch das Wort „Versicherten“ ersetzt.

cc) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

„4a. § 11a Abs. 3 mit der Maßgabe, dass jeweils § 116 Abs. 1 an die Stelle des § 65 Abs. 1 tritt;“.

dd) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 8a eingefügt:

„8a. § 81b Abs. 4 mit der Maßgabe, dass § 115 Abs. 2 an die Stelle des § 54 Abs. 3 tritt;“.

2. Nach Artikel 4 wird folgender neue Artikel 4a eingefügt:

„Artikel 4a

Änderung des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau

Das Gesetz über die Kreditanstalt für Wiederaufbau in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1969 (BGBl. I S. 573), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Neustrukturierung der Förderbanken des Bundes vom 15. August 2003 (BGBl. I S. 1657), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. sieben Mitgliedern, die vom Bundesrat bestellt werden;“.

2. § 7a Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau wird ein Mittelstandsrat gebildet. Er besteht aus dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit als Vorsitzendem, dem Bundesminister der Finanzen als Stellvertreter des Vorsitzenden, dem Beauftragten der Bundesregierung für den Aufbau Ost, zwei durch den Bundesrat zu benennenden Vertretern, vier weiteren vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit bestellten Mitgliedern und jeweils einem vom Bundesministerium der Finanzen sowie einem vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bestellten Mitglied.“

3. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

a) Dem § 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Diese Frist verlängert sich für Pensions- und Sterbekassen bis zum 31. Dezember 2007.“

b) Dem § 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Pensions- und Sterbekassen kann diese Fristverlängerung gewährt werden, wenn die geforderte Solvabilitätsspanne am 31. Dezember 2007 noch nicht voll erreicht ist.“

c) In § 3 wird die Angabe „1. März 2007“ durch die Angabe „31. Dezember 2008“ ersetzt.

d) Nach § 3 wird folgender § 4 angefügt:

„§ 4

Die Bundesregierung unterrichtet die gesetzgebenden Körperschaften des Bundes bis zum 31. Dezember 2006 über die risikoadäquate Eigenmittelausstattung der Versicherungsunternehmen und den Stand ihres Kapitalanlagemanagements. Dabei nimmt sie zur Angemessenheit der einschlägigen gesetzlichen Regelungen Stellung und macht unter Berücksichtigung der dann bestehenden oder in Vorbereitung befindlichen Regelungen des Europäischen Gemeinschaftsrechts Vorschläge zu deren Verbesserung.“

Berlin, den 12. November 2003

#### **Der Finanzausschuss**

**Christine Scheel**  
Vorsitzende

**Ortwin Runde**  
Berichterstatter

**Klaus-Peter Flosbach**  
Berichterstatter

**Hubert Ulrich**  
Berichterstatter

**Carl-Ludwig Thiele**  
Berichterstatter

## Bericht der Abgeordneten Ortwin Runde, Klaus-Peter Flosbach, Hubert Ulrich und Carl-Ludwig Thiele

### 1. Verfahrensablauf

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 15/1653 – wurde dem Finanzausschuss in der 66. Sitzung des Deutschen Bundestages am 16. Oktober 2003 zur federführenden Beratung und dem Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit zur Mitberatung überwiesen. In seiner 69. Sitzung am 23. Oktober 2003 hat der Deutsche Bundestag den Gesetzentwurf zusätzlich dem Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen. Der Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit und der Haushaltsausschuss haben in ihren Sitzungen am 12. November 2003 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen. Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf am 5. November 2003 und am 12. November 2003 beraten. Am 5. November 2003 hat der Finanzausschuss eine nicht öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchgeführt. Der Bundesrat hat am 26. September 2003 zu der Gesetzesvorlage Stellung genommen.

### 2. Inhalt der Vorlage

Ziel des Gesetzentwurfs der Bundesregierung ist insbesondere die Umsetzung von EU-Richtlinien, die Versicherungen und Kreditinstitute betreffen, in nationales Recht. Daneben sollen bestehende Vorschriften aktualisiert, vereinfacht und vereinheitlicht werden. Damit würden zum einen der Binnenmarkt für Finanzdienstleistungen vervollständigt und mehr Wettbewerb zwischen den Anbietern ermöglicht. Zum anderen werde zukünftig der Schutz der Verbraucher vor einem Verlust ihrer Forderungen verbessert. Die Umsetzung der Solvabilitäts-Richtlinie für Versicherungsunternehmen werde zu einer vergrößerten Sicherheit der Verträge bei Versicherungsunternehmen führen und auf diese Weise zu einer Stärkung des Finanzplatzes Deutschland beitragen.

Insbesondere die folgenden EU-Richtlinien sollen in nationales Recht umgesetzt werden:

- Richtlinie 2001/17/EG des Rates und des Europäischen Parlaments vom 19. März 2001 über die Sanierung und Liquidation von Versicherungsunternehmen (ABl. EG Nr. L 110 S. 28) – im Folgenden: Zwangsliquidationsrichtlinie (Versicherungsunternehmen), soweit Änderungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) erforderlich sind (Artikel 1 des Gesetzentwurfs),
- der Richtlinie 2001/24/EG des Rates und des Europäischen Parlaments vom 4. April 2001 über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten (ABl. EG Nr. L 125 S. 15) (Zwangsliquidationsrichtlinie Kreditinstitute), soweit Änderungen des Kreditwesengesetzes (KWG) erforderlich sind (Artikel 2 des Gesetzentwurfs),
- der Richtlinie 2002/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. November 2002 über Lebensversicherungen (ABl. EG Nr. L 345 S. 1) – im Folgenden: Richtlinie über Lebensversicherungen und der Richtlinie 2002/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. März 2002 zur Änderung der Richtlinie 73/239/EG des Rates hinsichtlich der Bestimmungen über die

Solvabilitätsspanne für Schadenversicherungsunternehmen (ABl. EG Nr. L 77 S. 17). Die Richtlinie 2002/12/EG, mit der die Bestimmungen über die Solvabilitätsspanne für Lebensversicherungsunternehmen geändert wurden, ist durch die Richtlinie über Lebensversicherungen aufgehoben worden.

Im Einzelnen sind u. a. folgende Änderungen vorgesehen:

#### Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

- Geltung der Vorschrift über den Umfang der Aufsicht über Inhaber bedeutender Beteiligungen nicht nur dann, wenn ein Rückversicherungsunternehmen sich an einem Erstversicherungsunternehmen beteiligt, sondern auch, wenn Unternehmen sich an einem Rückversicherungsunternehmen beteiligen.
- Ermächtigung der Aufsichtsbehörde, Befugnisse, die dem Vorstand oder anderen Organen des Rückversicherungsunternehmens nach Gesetz oder Satzung zustehen, in Krisensituationen ganz oder teilweise auf einen Sonderbeauftragten zu übertragen, weil die Neuberufung geeigneter Geschäftsleiter erfahrungsgemäß einen längeren Zeitraum erfordert.
- Klarstellung, dass die Aufsichtsbehörde nicht verpflichtet ist, ein herkömmliches Mitteilungsblatt in Papierform zu nutzen, sondern die Verbreitung im Internet erlaubt ist.
- Bei der Durchführung der betrieblichen Altersversorgung stehen die Pensionsfonds in unmittelbarem Wettbewerb mit Pensionskassen und Lebensversicherungsunternehmen, soweit sie Direktversicherungen im Sinne von § 1b Abs. 2 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung betreiben. Soweit die Rechtsstellung der Arbeitnehmer gegenüber einem Lebensversicherungsunternehmen oder einer Pensionskasse und einem Pensionsfonds vergleichbar ist, müssen sich auch die Informationspflichten der Anbieter den Verbrauchern gegenüber entsprechen.
- Verzicht auf die Nennung des Höchstrechnungszinses im Versicherungsaufsichtsgesetz bei der Privaten Krankenversicherung.
- Ausschluss einer Bestellung auch von ehemaligen Mitarbeitern eines Versicherungsunternehmens zu Treuhändern.
- Grundsätzliche Begrenzung der Treuhändermandate auf zehn pro Treuhänder.
- Pflicht zur unverzüglichen Anzeige der Beendigung eines nicht auf eine bestimmte Zeit befristeten Funktionsausgliederungsvertrages bei der Aufsichtsbehörde.
- Keine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde über ausreichende Eigenmittel eines Unternehmens, das eine Niederlassung in einem Mitglied- oder Vertragsstaat gründen will oder bei beabsichtigter Aufnahme des Dienstleistungsverkehrs durch das Unternehmen, solange die Rechte der Versicherungsnehmer gefährdet sind.

- Verpflichtung der Versicherungsunternehmen, jetzt auch stets über freie, unbelastete Eigenmittel mindestens in Höhe der geforderten Solvabilitätsspanne zu verfügen. Der Begriff „verfügbare Solvabilitätsspanne“ aus den Richtlinien wird nicht in das Versicherungsaufsichtsgesetz übernommen, stattdessen wird weiter der Begriff Eigenmittel verwendet.
- Einführung der abschließenden Auflistung der Bestandteile der Eigenmittel eines Versicherungsunternehmens unter Beibehalten der Möglichkeit, auch dort nicht genannte Instrumente, die Merkmale einer den Eigenmitteln zurechenbaren nachrangigen Verbindlichkeit erfüllen, als eigenmittelfähig anzusehen.
- Gliederung der Aufzählung der Eigenmittel im Gesetz in freie, unbelastete Eigenmittel, Bestandteilen, aus denen die verfügbare Solvabilitätsspanne unter bestimmten Voraussetzungen bestehen darf, und Vermögenswerten, aus denen die verfügbare Solvabilitätsspanne nur auf Antrag des Unternehmens und mit Zustimmung der zuständigen Behörde bestehen darf.
- Beibehaltung der Berücksichtigung der Hälfte des nicht eingezahlten Teils des Grundkapitals oder des Gründungsstocks als Eigenmittel eines Versicherungsunternehmens, sobald der eingezahlte Teil 25 % des Grundkapitals oder der Gründungsstocks erreicht, nunmehr allerdings nur auf Antrag des Unternehmens und mit Zustimmung der zuständigen Behörde.
- Eigenmittel ist nicht der Gewinnvortrag, sondern der sich nach Abzug der auszuschüttenden Dividenden ergebende Gewinnvortrag.
- Beibehaltung der Möglichkeit von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und nach dem Gegenseitigkeitsgrundsatz arbeitenden öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen, die nicht die Lebensversicherung betreiben, Nachschüsse den Eigenmitteln zuzurechnen, nunmehr allerdings nur auf Antrag des Unternehmens und mit Zustimmung der zuständigen Behörde. Dabei ist eine Beschränkung der Anrechenbarkeit auf die Hälfte der Differenz zwischen den nach der Satzung in einem Geschäftsjahr zulässigen und den tatsächlichen geforderten Nachschüssen vorgesehen.
- Streichung der Möglichkeit der Lebensversicherer, den Wert der künftigen Überschüsse den Eigenmitteln zuzurechnen (Verzicht auf die ohnehin bis 31. Dezember 2009 begrenzte Möglichkeit in der Richtlinie über Lebensversicherungen).
- Klarstellung, dass bei dem von den Eigenmitteln der Lebensversicherungen abzusetzenden Verlustvortrag die auszuschüttenden Dividenden zur berücksichtigen sind.
- Zulassung einer Zurechnung des Gesamtbetrages von Genussrechtskapital und nachrangigen Verbindlichkeiten nicht mehr zu 50 % der Solvabilitätsspanne, sondern nur noch bis 25 % der Eigenmittel; Zulassung einer Überschreitung einer regelmäßigen Höchstgrenze nur dann, wenn das Nachrangkapital zur Erfüllung eines Solvabilitätsplanes oder eines Finanzierungsplanes erfolgt.
- Zurechnung der versicherungstechnischen Passiva nicht mehr zum Soll des übrigen gebundenen Vermögens, sondern zum Soll des Sicherungsvermögens, das u. a. an die Stelle des bisherigen Deckungsstocksoll getreten ist. Ersetzung des Begriffs „übriges gebundenes Vermögen“ durch den Begriff des „sonstigen gebundenen Vermögens“ und Definition des sonstigen gebundenen Vermögens. Dazu gehören nunmehr auch die „freien Rückstellungen für Beitragsrückerstattungen“ („freie RfB“).
- Schaffung eines besonderen Sicherungsvermögens für die Sicherstellung der bevorrechtigten Behandlung von Versicherungsforderungen auch für die sonstige Kranken- und Schadenversicherung und Erweiterung des Umfangs des bisherigen Deckungsstocks. Eintragung der einzelnen Bestände des Sicherungsvermögens in ein Vermögensverzeichnis. Zu dem Sicherungsvermögen gehören zukünftig
  - Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle und Rückkäufe,
  - Rückstellung für Beitragsrückerstattungen, der auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt,
  - die als Prämien eingenommenen Beträge, die ein Versicherungsunternehmen zu erstatten hat, wenn ein Versicherungsvertrag nicht zustande gekommen ist oder aufgehoben wurde,
 als Brutto-Beträge (vor Abzug der Anteile für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft).
- Tätigkeit der Treuhänder auf das gesamte Sicherungsvermögen bezogen und Erweiterung um die private Pflegeversicherung.
- Schadensversicherungsunternehmen, die nicht substitutive Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung betreiben, haben die Möglichkeit, durch Bildung einer selbständigen Abteilung des Sicherungsvermögens gemäß § 66 Abs. 7 zu vermeiden, dass sie auch für das andere von ihnen betriebene Versicherungsgeschäft künftig einen Treuhänder bestellen müssen.
- Ist die Annahme durch Tatsachen gerechtfertigt, dass die Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungen gefährdet ist, kann die Aufsichtsbehörde einen sog. finanziellen Sanierungsplan mit mindestens folgenden Angaben verlangen:
  - Schätzungen der Verwaltungskosten, insbesondere laufende allgemeine Ausgaben und Provisionen;
  - eine genaue Aufstellung der geschätzten Erträge und Aufwendungen für das Direktversicherungsgeschäft sowie die übernommenen und übertragenen Rückversicherungsgeschäfte;
  - eine Bilanzprognose;
  - Schätzungen der Finanzmittel, mit denen die Versicherungsverbindlichkeiten und die geforderte Solvabilitätsspanne bedeckt werden sollen;
  - die Rückversicherungspolitik insgesamt.
 Ergibt die Prüfung des Sanierungsplanes eine Gefährdung der Rechte der Versicherungsnehmer, kann die Aufsichtsbehörde die Bereitstellung eines höheren Betrages an Eigenmittel fordern.
- Klarstellung, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht auch bei Versicherungsunternehmen Prüfungen ausschließlich durch Abschlussprüfer durch-

- führen lassen kann, die in diesen Fällen als Verwaltungshelfer und nicht als Beliehene tätig werden.
- Ausschließliche Befugnis der zuständigen Behörden des Herkunftsmitglied- oder Vertragsstaates zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (Einheitsgrundsatz). Die anderen Mitglied- und Vertragsstaaten haben das Verfahren anzuerkennen (Universalitätsgrundsatz). Partikularverfahren und Sekundärinsolvenzverfahren werden ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um Niederlassungen von Versicherungsunternehmen eines Drittstaates im Sinne des § 105 Abs. 1 und 2 und der Fälle des § 110d.
  - Pflicht des Insolvenzgerichts, den erlassenen Eröffnungsbeschluss der Aufsichtsbehörde abschriftlich mitzuteilen, um die anderen Aufsichtsbehörden über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Versicherers informieren zu können. Darüber hinaus wird die Pflicht zur Bekanntmachung eines Auszugs im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften festgeschrieben. Es soll aber, anders als bei Kreditinstituten, weder bestimmt werden, dass der Eröffnungsbeschluss auch in mindestens zwei überregionalen Zeitungen der Mitgliedstaaten zu veröffentlichen ist, in denen eine Zweigniederlassung besteht oder Dienstleistungen erbracht werden noch dass der Veröffentlichung zusätzlich das Formblatt voranzustellen sei.
  - Wenn von einem Insolvenzverfahren die Niederlassung eines Versicherungsunternehmens eines Drittlandes betroffen ist, das in mehreren Mitglied- oder Vertragsstaaten Zweigniederlassungen hat, ist hinsichtlich jeder Niederlassung ein nationales Insolvenzverfahren zulässig. Insofern sollen sich die für die jeweilige Niederlassung zuständigen Aufsichtsbehörden, das Insolvenzgericht und der Insolvenzverwalter um ein international abgestimmtes Vorgehen bemühen.
  - Übersendung eines Formblatts an die Gläubiger mit dem Eröffnungsbeschluss, das vom Bundesministerium der Justiz im Bundesanzeiger veröffentlicht wird und u. a. die einzuhaltenden Fristen und die Rechte und Pflichten der Versicherten benennt. Unterrichtung der Gläubiger durch den Insolvenzverwalter durch Berichterstattung in der Gläubigerversammlung, Pflicht des Gläubigerausschusses, sich zu unterrichten und den Geldverkehr und -bestand prüfen zu lassen.
  - Anmeldung der Forderungen eines Gläubigers mit gewöhnlichem Aufenthalt, Wohnsitz oder Sitz in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat in einer Amtssprache dieses Staates. In diesem Fall muss die Anmeldung in deutscher Sprache mit den Worten „Anmeldung und Erläuterung dieser Forderung“ überschrieben sein.
  - Pflicht der Aufsichtsbehörden, die Aufsichtsbehörden aller Mitglied- und Vertragsstaaten vor Erlass von Maßnahmen, die Sanierungsmaßnahmen darstellen, zu unterrichten.
  - Klarstellung, welche gesetzlichen Regelungen auch für ausländische Pensionsfonds gelten.
  - Anpassung der Strafdrohung derjenigen des § 54 Abs. 1 Kreditwesengesetz für den Fall des Betriebs verbotener Geschäfte bzw. des Handelns ohne Erlaubnis.
- Präzisierung der Informationen, die der Versorgungsbechtigte benötigt, um seinen Anspruch auf Leistungen gegenüber den Pensionsfonds wirksam durchzusetzen.
- Änderung des Kreditwesengesetzes
- Pflicht der Entscheidungsträger, die Deutsche Bundesbank und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht rechtzeitig auch vor einem Auflösungsbeschluss zu informieren.
  - Ergänzung der Gründe für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens um den Grund der „drohenden Zahlungsunfähigkeit“ und Ausgestaltung im Kreditwesengesetz unter Beachtung der Besonderheiten der Bankenaufsicht möglichst systemkongruent mit der Insolvenzordnung; Berechtigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zum Stellen eines Antrags wegen drohender Zahlungsunfähigkeit nur dann, dies dem Willen des Schuldners entspricht, das heißt, wenn der Schuldner dem Antrag der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens zustimmt hat.
  - Pflicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, vor Erlass einer Sanierungsmaßnahme gegenüber einem Einlagenkreditinstitut oder E-Geld-Institut die zuständigen Behörden des anderen Staates des Europäischen Wirtschaftsraums zu unterrichten.
  - Zuständigkeit allein die jeweiligen Behörden oder Gerichte des Herkunftsstaates für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Einlagenkreditinstituts oder E-Geld-Instituts im Bereich des Europäischen Wirtschaftsraums. Anerkennung des Verfahrens ohne Rücksicht auf die Voraussetzungen des § 343 Abs. 1 der Insolvenzordnung, wenn ein anderer Staat des Europäischen Wirtschaftsraums Herkunftsstaat eines Einlagenkreditinstituts oder E-Geld-Instituts und dort ein Insolvenzverfahren über das Vermögen dieses Instituts eröffnet wird.
  - Keine Zulässigkeit von Sekundärinsolvenzverfahren nach § 356 der Insolvenzordnung und sonstige Partikularverfahren nach § 354 der Insolvenzordnung bezüglich der Einlagenkreditinstitute oder E-Geld-Institute, die ihren Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes haben.
  - Die Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts hat den Eröffnungsbeschluss sofort der Bundesanstalt zu übermitteln. Diese unterrichtet unverzüglich die zuständigen Behörden der anderen Aufnahmestaaten des Europäischen Wirtschaftsraums über die Verfahrenseröffnung. Pflicht des Insolvenzgerichts, den Eröffnungsbeschluss auszugsweise im Amtsblatt der Europäischen Union und in mindestens zwei überregionalen Zeitungen der Aufnahmestaaten zu veröffentlichen, in denen das betroffene Kreditinstitut eine Zweigstelle hat oder Dienstleistungen erbringt (unbeschadet jedoch § 30 der Insolvenzordnung).
  - Berechtigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, jederzeit vom Insolvenzgericht und vom Insolvenzverwalter Auskünfte über den Stand des Insolvenzverfahrens verlangen. Sie ist verpflichtet, die zuständige Behörde eines anderen Staates des Europäischen

Wirtschaftsraums auf deren Verlangen über den Stand des Insolvenzverfahrens zu informieren.

- Anmeldung der Forderungen eines Gläubigers mit gewöhnlichem Aufenthalt, Wohnsitz oder Sitz in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat in einer Amtssprache dieses Staates. In diesem Fall muss die Anmeldung in deutscher Sprache mit den Worten „Anmeldung und Erläuterung dieser Forderung“ überschrieben sein. Auf Verlangen muss der Gläubiger eine Übersetzung vorlegen.
- Übersendung eines Formblatts an die Gläubiger mit dem Eröffnungsbeschluss, das vom Bundesministerium der Justiz im Bundesanzeiger veröffentlicht wird und u. a. die einzuhaltenden Fristen benannt werden. Unterrichtung der Gläubiger durch den Insolvenzverwalter durch Berichterstattung in der Gläubigerversammlung, Pflicht des Gläubigerausschusses, sich zu unterrichten und den Geldverkehr und -bestand prüfen zu lassen.

#### Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes

- Aufnahme der Prüfungen nach § 83 Versicherungsaufsichtsgesetz in die Regelung der gesonderten Erstattung von Kosten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

#### Änderung der Kapitalausstattungs-Verordnung

- Einführung ergänzender Vorschriften in Bezug auf die Luftfahrt-, See-, Binnensee- und Flussschiffahrtspflicht sowie der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zur Anpassung an die Richtlinie.
- Anhebung der ersten Stufe bei der Berechnung des Schadenindex von 25,62 Mio. DM auf 35 Mio. Euro.
- Anhebung des Betrages des Mindestgarantiefonds auf zwei Millionen Euro und Anhebung des Betrages des Mindestgarantiefonds auf drei Millionen Euro für Schadensversicherungszweige mit einem besonders schwankungsanfälligen Risikoprofil.
- Reduzierung des Mindestgarantiefonds bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit um 25 % bzw. weitere Reduzierung für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, die wegen ihrer geringen Beitragshöhe nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinien fallen. Der Mindestbetrag des Garantiefonds erhöht sich jedoch um 50 %, wenn Haftpflicht-, Kredit- oder Kautionsrisiken gedeckt werden.
- Trägt ein Lebensversicherungsunternehmen kein Anlageisiko und ist der im Beitrag eingerechnete Verwaltungskostenzuschlag nicht für einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren festgelegt, entspricht die Solvabilitätsspanne einem Betrag von 25 % der entsprechenden, diesen Verträgen zurechenbaren Nettoverwaltungs aufwendungen im letzten Geschäftsjahr.
- Anrechnung nur stiller Nettoreserven auf den Garantiefonds bei Lebensversicherungsunternehmen, generelle Anhebung des Betrages des Mindestgarantiefonds auf drei Millionen Euro und Verminderung des Betrages für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit um 25 %.
- Anhebung des Betrages der jährlichen Beiträge, der den Schwellenwert darstellt, ab dem einige Regelungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes für ein Unternehmen

nicht gelten, auf 5 Mio. Euro und damit Anwendbarkeit auf Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit.

- Anwendung der Regelung für die Ermittlung der Solvabilitätsspanne bei fondsgebundenen Versicherungen, die für Lebensversicherungsunternehmen gilt, auch für Pensionskassen.
- Anhebung des Mindestgarantiefonds bei Pensions- und Sterbekassen auf drei Mio. Euro, Verringerung des Mindestgarantiefonds bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit um 25 % und Entfallen des Garantiefonds bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit mit einem Beitragsvolumen von nicht mehr als fünf Mio. Euro.
- Auch für Pensions- und Sterbekassen gibt es analog zu den Lebensversicherungsunternehmen keine Möglichkeit mehr, künftige Überschüsse den Eigenmitteln zuzurechnen.

### 3. Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 791. Sitzung am 26. September 2003 gemäß Artikel 76 Abs. 2 GG beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

### 4. Anhörung

Bei der am 5. November 2003 stattgefundenen nicht öffentlichen Anhörung zu dem Gesetzentwurf hatten folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen Gelegenheit zur Stellungnahme:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht  
 Bundesverband deutscher Kapitalbeteiligungsgesellschaften  
 Deutsches Aktieninstitut  
 Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft  
 Institut für Finanzdienstleistungen  
 Prof. Dr. Fred Wagner, Universität Leipzig  
 Prof. Dr. Hans-Peter Schwintowski, Humboldt-Universität Berlin  
 Verband der privaten Krankenversicherung  
 Verbraucherzentrale Bundesverband  
 Zentraler Kreditausschuss.

Das Ergebnis der Anhörung ist in die Ausschussberatung eingegangen.

### 5. Stellungnahme der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit** empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Änderungsanträge auf Ausschussdrucksachen 15(9)819, 15(9)868, 15(9)869 und 15(9)876 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU/CSU und FDP.

Der **Haushaltsausschuss** empfiehlt einvernehmlich Zustimmung.

### 6. Ausschussempfehlung

#### I. Allgemeiner Teil

Dem Finanzausschuss haben zur abschließenden Beratung des Gesetzentwurfs Änderungsanträge der Koalitionsfraktio-

nen vorgelegen, die alle einstimmig angenommen worden sind. Der Gesetzentwurf ist mit diesen vom Finanzausschuss beschlossenen Änderungen ebenfalls einstimmig angenommen worden.

In der Ausschussberatung haben alle Fraktionen den Gesetzentwurf begrüßt. Die Koalitionsfraktionen haben betont, dass die vorliegenden Änderungsanträge berechnete Anliegen der Versicherungswirtschaft berücksichtigten, ohne das Interessen der Versicherten an sicheren Anlagen nachteilig berührt würden. Die Fraktion der CDU/CSU hat ausgeführt, dass dadurch die Rechte und Sicherheiten der Versicherungsnehmer deutlich gestärkt würden. Die Fraktion der FDP hat zum Grundsätzlichen darauf hingewiesen, dass die Versicherungsbranche ein wichtiger Wirtschaftszweig insbesondere vor dem Hintergrund sei, dass die umlagefinanzierte Rente in den kommenden Jahren durch private Vorsorgeformen ergänzt werden müsse.

Zu den Änderungsanträgen ist insbesondere Folgendes zu bemerken:

- Die Koalitionsfraktionen haben einen Änderungsantrag eingebracht, nach dem Pensionsfonds nicht mehr verpflichtet sein sollen, die betrieblichen Altersvorsorge nach zwei, im Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung, festgelegten Formen durchzuführen. Dabei handelt es sich um die Leistungszusage und die Beitragszusage mit Mindestleistung. Die Koalitionsfraktionen haben darauf hingewiesen, dass die Verknüpfung der Beitragszusage mit einer Verpflichtung des Arbeitgebers zur Zusage der Mindestleistungen rein arbeitsrechtlicher Natur sei. Aus aufsichtsrechtlicher Sicht sei die Festlegung des Pensionsfonds auf bestimmte Zusageformen dagegen nicht erforderlich. Aufsichtsrechtlich sei lediglich zu gewährleisten, dass der Pensionsfonds über die nötigen Mittel verfügt, seine vertraglichen Verpflichtungen zu erledigen. Da außerdem die Pensionsfonds mit der jetzigen Bindung an das Betriebsrentengesetz im Auslands-geschäft stark eingeschränkt seien, sei die Vorschrift im Versicherungsaufsichtsgesetz zu streichen.

Der Änderungsantrag ist einstimmig angenommen worden.

- Dem Finanzausschuss hat darüber hinaus ein Änderungsantrag vorgelegen, der den Pensions- und Sterbekassen mit längerer Frist, nämlich bis zum 31. Dezember 2007, erlaubt, ihre Eigenmittel zu erhöhen. Damit werde dem Umstand Rechnung getragen, dass den Pensions- und Sterbekassen eine Erhöhung der expliziten Eigenmittel nur allmählich möglich ist.

Der Änderungsantrag sieht zudem vor, dass den betroffenen Unternehmen eine um fast zwei Jahre verlängerte Übergangsfrist – bis 31. Dezember 2008 – für die Einbeziehung der sog. freien RfB in das gebundene Vermögen eingeräumt wird. Damit stehe mehr Zeit für eine eventuell erforderliche Umschichtung von Kapitalanlagen zur Verfügung und es werde verhindert, dass widersprüchliche Anforderungen im Hinblick auf neue Anforderungen durch internationale bzw. europäische Entwicklungen auf dem Gebiet der Rechnungslegung und der risikoadäquaten Eigenmittelausstattung entstehen (Solvency II).

Die Fraktion der CDU/CSU hat die Einführung der längeren Übergangsfrist für die Einbeziehung der sog. freien RfB in das gebundene Vermögen begrüßt. Damit könne

die Umschichtung von ca. 35 Mrd. Euro nunmehr längerfristig erfolgen.

Der Änderungsantrag ist einstimmig angenommen worden.

- Die Bundesregierung solle, so ein weiterer Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen, die gesetzgebenden Körperschaften des Bundes bis 31. Dezember 2006 über die risikoadäquate Eigenmittelausstattung der Versicherungsunternehmen und den Stand ihres Kapitalmanagements unterrichten. Damit solle berücksichtigt werden, dass die Europäische Kommission mit einer umfangreichen Überprüfung der Eigenmittelanforderungen begonnen hat (Solvency II) und dass einige Staaten bereits ihre Aufsichtssysteme umstellen.

Die Fraktion der CDU/CSU hat die Notwendigkeit betont, die Entwicklungen zu Solvency II zu beobachten und ggf. eine Überprüfung zu ermöglichen.

Der Änderungsantrag ist ebenfalls einstimmig angenommen worden.

- Ausführlich hat der Finanzausschuss über die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung diskutiert, den Höchstrechnungszins bei der Privaten Krankenversicherung nicht mehr im Versicherungsaufsichtsgesetz zu verorten.

Die Bundesregierung hat dazu erläutert, dass sie es für systematisch richtiger halte, Zinssätze nicht im Versicherungsaufsichtsgesetz, sondern in der Kalkulationsverordnung zu nennen. Damit sei in der Zukunft zudem eine flexiblere Handhabung möglich.

Die Bundesregierung hat zu dem Höchstrechnungszins bei der Privaten Krankenversicherung folgende Erklärung zu Protokoll abgegeben:

„Die Gesetzesbegründung beabsichtigt keinesfalls, den Höchstrechnungszins in der Privaten Krankenversicherung automatisch an den der Lebensversicherung anzubinden.

Der Höchstrechnungszins für die private Krankenversicherung wird in der Kalkulationsverordnung bestimmt, derjenige der Lebensversicherung in der Deckungsrückstellungsverordnung. Zwar finden beide Versicherungssparten den gleichen Kapitalmarkt vor, aber es müssen die jeweiligen Besonderheiten beachtet werden, insbesondere die Zusammenhänge zwischen Höchstrechnungszins und Beitragssteigerungen in der Privaten Krankenversicherung.“

Die Fraktion der CDU/CSU hat sich zunächst für die Beibehaltung des geltenden Rechts ausgesprochen. Sie hat argumentiert, dass der im Versicherungsaufsichtsgesetz genannte Höchstrechnungszinssatz der Privaten Krankenversicherung von 3,5 % eine Sicherheitsvorschrift für die Versicherten sei. Der Zinssatz könne nicht über diesen Wert hinausgehen. Wäre der Zinssatz höher, wären infolgedessen die Rückstellungen niedriger und damit wiederum die Sicherheiten für die Versicherten geringer. Eine Senkung des Höchstrechnungszinssatzes sei dagegen jederzeit bei den einzelnen Unternehmen möglich. Werde die Vorschrift aber aus dem Gesetz gestrichen und eine Verbindung zur Lebensversicherung hergestellt, könnten bei allen Versicherungsunternehmen jederzeit Beitragsanpassungen vorgenommen werden, obwohl dies wegen

genügend vorhandenen Rückstellungen nicht notwendig sei.

Die Fraktion der CDU/CSU hat zu bedenken gegeben, dass der Satz von 3,5 % seit 50 Jahren im Versicherungsaufsichtsgesetz zu finden sei. Deshalb könne man zwar argumentieren, dass es sich um ein Relikt handle und die Nennung dort systematisch falsch sei. Inhaltlich jedoch sei diese Regelung für den Schutz der Versicherten in der Privaten Krankenversicherung richtig und notwendig.

Die Fraktion der CDU/CSU hat außerdem ausgeführt, dass alle Zuführungen zu den Deckungsrückstellungen von den Versicherungsunternehmen bisher, so auch 2002, vollständig erfüllt worden seien. Sollte im Übrigen ein Unternehmen der Privaten Krankenversicherung seine Verpflichtungen nicht erfüllen, habe die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die Möglichkeit, den Vorstand, den Aktuar oder den Treuhänder abzuberufen.

Die Fraktion der FDP hat sich der Auffassung der Fraktion der CDU/CSU angeschlossen. Die Kapitalanlagen in der Privaten Krankenversicherung und in der Lebensversicherung seien nicht miteinander vergleichbar. Der Höchstrechnungszins in der Lebensversicherung sei in den letzten Jahren des öfteren verändert worden. Erreiche die Private Krankenversicherung die im Gesetz vorgeschriebene Basis-Verzinsung der Rückstellungen nicht, könne sie im darauffolgenden Jahr durch eine Beitragserhöhung einen Ausgleich vornehmen. In der Lebensversicherung dagegen liefen die Verträge über einen langen Zeitraum und lediglich Neuverträge könnten von Änderungen erfasst werden. Bestehe nun die Gefahr, dass der Höchstrechnungszinssatz in der Privaten Krankenversicherung gesenkt wird, könne das dauerhaft eine Beitragserhöhung nach sich ziehen, obwohl das angelegte Kapital eigentlich keine Beitragserhöhung erforderlich mache.

Die Bundesregierung hat demgegenüber argumentiert, dass bereits jetzt eine Einzelfallregelung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht möglich sei, den Zinssatz für ein einzelnes Unternehmen zu senken, wenn dieses die Verzinsung von 3,5 % nicht erreiche. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht habe aber mitgeteilt, dass es mittlerweile eine derart angewachsene Anzahl von Unternehmen gebe, die diese Verzinsung nicht erreichten, dass Einzelfallentscheidungen nicht länger ausreichen. Es müsse ein niedrigerer Zinssatz als 3,5 % für die ganze Branche festgelegt werden, der wiederum höher als die von den Lebensversicherungsunternehmen zu erwirtschaftende Verzinsung in Höhe von 2,75 % sein müsse.

Der Finanzausschuss hat darauf einvernehmlich beschlossen, den letzten Satz der Begründung zu Artikel 1 (Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes) Nummer 8 (§ 12) zu streichen, in dem ein Zusammenhang mit dem Höchstrechnungszins in der Lebensversicherung mit dem in der Privaten Krankenversicherung hergestellt werden könne, und die o.a. Protokollerklärung der Bundesregierung neu in die Begründung eingefügt.

- Ein weiterer Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen hat die Besetzung des Verwaltungsrates der Kreditanstalt für Wiederaufbau mit nunmehr sieben statt bisher fünf vom Bundesrat bestellten Vertretern vorgesehen. Darüber

hinaus solle der Bundesrat zwei durch ihn zu benennende Vertreter in den Mittelstandsrat der Kreditanstalt für Wiederaufbau entsenden können. Der Bundesrat hatte sich in der vom Deutschen Bundestag beschlossenen Fassung des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau weder im Verwaltungsrat noch im Mittelstandsrat angemessen vertreten gesehen. Mit diesen Änderungen solle die Protokollerklärung der Bundesregierung vom 11. Juli 2003 umgesetzt werden.

Der Änderungsantrag ist einstimmig angenommen worden.

## II. Einzelbegründung

Der Finanzausschuss hat die Begründung zu Artikel 1 (Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes) Nummer 8 (§ 12) wie folgt geändert:

1. Der letzte Satz wird gestrichen.
2. Es wird folgender Absatz neu angefügt:

„Die Gesetzesbegründung beabsichtigt keinesfalls, den Höchstrechnungszins in der Privaten Krankenversicherung automatisch an den der Lebensversicherung anzubinden.“

Der Höchstrechnungszins für die private Krankenversicherung wird in der Kalkulationsverordnung bestimmt, derjenige der Lebensversicherung in der Deckungsrückstellungsverordnung. Zwar finden beide Versicherungssparten den gleichen Kapitalmarkt vor, aber es müssen die jeweiligen Besonderheiten beachtet werden, insbesondere die Zusammenhänge zwischen Höchstrechnungszins und Beitragssteigerungen in der Privaten Krankenversicherung.“

Die weiteren vom Finanzausschuss vorgeschlagenen Änderungen des Gesetzentwurfs (Drucksache 15/1653) werden im Einzelnen wie folgt begründet:

### Zu Artikel 1 (Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes)

#### Zu Nummer 49a – neu – (§ 112 Abs. 1 Satz 2 und 3)

Die gestrichene Regelung legte den Pensionsfonds darauf fest, zwei bestimmte Durchführungswege der betrieblichen Altersvorsorge genau in der im Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) festgelegten Form durchzuführen.

Da diese Einschränkung aus aufsichtsrechtlicher Sicht nicht erforderlich ist und das für die betriebliche Altersvorsorge zuständige Bundesministerium für Gesundheit und Sozialordnung die Streichung im Hinblick auf die Steigerung der Attraktivität dieses Durchführungsweges der betrieblichen Altersvorsorge befürwortet, soll die Regelung noch vor Beginn des Geschäftsjahres 2004 aufgehoben werden.

#### Zu Nummer 50 Buchstabe a (§ 113 Abs. 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus Nummer 49a (neu). Die im gestrichenen Satz 2 enthaltene Definition des Pensionsplans wird stattdessen in § 113 Abs. 2 aufgenommen.

### Zu Artikel 4a – neu – (Änderung des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau)

#### Zu den Nummern 1 und 2 (§ 7 Abs. 1 Nr. 3, § 7a Abs. 1)

Der Bundesrat hatte im parlamentarischen Verfahren zu dem am 22. August 2003 in Kraft getretenen Gesetz zur Neustrukturierung der Förderbanken des Bundes die Aufstockung der vom Bundesrat bestellten Mitglieder im Verwaltungsrat der KfW von bisher „fünf“ auf „sieben“ Personen und die Berücksichtigung von drei Ländervertretern im Mittelstandsrat gefordert.

Mit der Fusion von KfW und DtA wurden die Förderprogramme für den Mittelstand in der KfW gebündelt und zur Konkretisierung des staatlichen Auftrages für den Förderbereich „KfW-Mittelstandsbank“ ein Mittelstandsrat eingerichtet. Er stellt den organisatorischen Rahmen für die Umsetzung wirtschaftspolitischer Konzepte in mittelstandswirksame Fördermaßnahmen der KfW dar. Als Fachgremium der Exekutive berät und beschließt er auf der Grundlage von Vorschlägen der KfW und kann den Vorstand um Vorlage von Vorschlägen zu bestimmten Themen bitten.

Nach Ansicht des Bundesrates sollte mit der Aufstockung der Verwaltungsratsmitglieder und der Berücksichtigung der Ländervertreter im Mittelstandsrat eine angemessene Vertretung der Länder sichergestellt werden.

Eine Einigung konnte zunächst nicht erzielt werden, so dass der Bundesrat den Vermittlungsausschuss anrief. Der Vermittlungsausschuss gab das Gesetz ohne Einigungsvorschlag zurück.

Nach Abgabe folgender Protokollerklärung der Bundesregierung entschied der Bundesrat, gegen das Gesetz keinen Einspruch einzulegen:

„Die Bundesregierung sagt den Mitgliedern des Bundesrates zu, im Herbst eine kleine Novelle des Förderbankeneustrukturierungsgesetzes auf den Weg zu bringen, durch welche gewährleistet sein wird,

- dass die Länder zwei durch den Bundesrat zu benennende Vertreter in den Mittelstandsrat der KfW entsenden können
- und dass die Zahl der vom Bundesrat bestellten Vertreter im Verwaltungsrat der KfW von „fünf“ auf „sieben“ aufgestockt wird.

Bis zum Inkrafttreten der Novelle werden die vom Bundesrat zu benennenden Vertreter im Mittelstandsrat und die zusätzlich zu benennenden Vertreter der Länder im Verwaltungsrat – nach dessen Beschlussfassung – zu den

Sitzungen von Mittelstands- und Verwaltungsrat eingeladen.“

Mit der gegenständlichen Änderung soll nur die Protokollerklärung der Bundesregierung vom 11. Juli 2003 umgesetzt werden.

### Zu Artikel 6 (Übergangsbestimmungen)

#### Zu § 1 Satz 2 – neu –

Für Pensions- und Sterbekassen, die grundsätzlich nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2002/83/EG fallen, wird eine um zehn Monate längere Übergangsfrist gewährt. Den betroffenen Unternehmen steht daher ein ganzes Geschäftsjahr mehr zur Erhöhung der Eigenmittel zur Verfügung, um den Wegfall der künftigen Überschüsse als Eigenmittelbestandteil zu kompensieren. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass eine Erhöhung der expliziten Eigenmittel nur allmählich möglich ist.

Mangels praktischer Relevanz wird eine Verlängerung der Übergangsfrist auf nicht unter die Richtlinie 2002/83/EG fallende Lebensversicherungsunternehmen nicht vorgesehen.

#### Zu § 2 Satz 2 – neu –

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 1 Satz 2 – neu –.

#### Zu § 3

Um den betroffenen Unternehmen mehr Spielraum für die eventuell erforderliche Umschichtung von Kapitalanlagen zu geben, wird die Übergangsfrist für die Einbeziehung der sog. Freien RfB in das gebundene Vermögen verlängert. Dadurch wird insbesondere verhindert, dass widersprüchliche Anforderungen im Hinblick auf neue Anforderungen durch internationale bzw. europäische Entwicklungen auf dem Gebiete der Rechnungslegung und der risikoadäquaten Eigenmittelausstattung entstehen.

#### Zu § 4 – neu –

Die Europäische Kommission hat mit einer fundamentalen und weitreichenden Überprüfung der gegenwärtigen Anforderungen an die Eigenmittelanforderungen der Versicherungsunternehmen im Licht der laufenden Entwicklung im Bereich Versicherung, Risikomanagement, Finanzierungsmethoden, Finanzberichterstattung usw. begonnen („Solvabilität 2“). Einzelne Staaten, auch außerhalb der Europäischen Union, ändern ihre Aufsichtssysteme bereits im Hinblick auf die Ziele dieses neuen Aufsichtskonzepts, zum Beispiel die Schweiz.

Berlin, den 12. November 2003

**Ortwin Runde**  
Berichterstatter

**Klaus-Peter Flosbach**  
Berichterstatter

**Hubert Ulrich**  
Berichterstatter

**Carl-Ludwig Thiele**  
Berichterstatter

